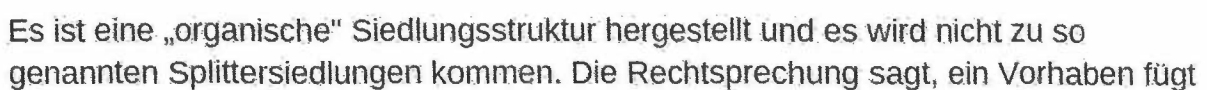


07 MAY 2021 * 002463
PE210001054



sich nicht mehr ein, wenn es „im Rahmen einer harmonischen Siedlungsstruktur Unruhe stiftet“. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Voraussetzungen eines Innenbereichs sind erfüllt.

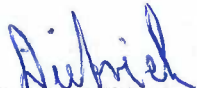
Warum wurde der Sportplatz Flur 7 Flurstücke 333, 333, 340, 341, 397, 396 und 342 nicht schon beim Erstellen des ersten Bebauungs- und Flächennutzungsplanes beachtet? Diese Sport- und Kulturstätte existiert schon seit Jahrzehnten, also auch schon lange vor der Wendezeit. Diese bebaute Grünfläche mit Gaststätte und Bowlingbahn, weiteren Sporteinrichtungen hat bereits über 60 Jahre Bestand.

Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB ist jede Bebauung im Gebiet einer Gemeinde, die - trotz vorhandener Baulücken - geschlossen und zusammengehörig wirkt, nach Zahl der vorhandenen Gebäude ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Läge diese Grünfläche im Ortskern, wie in Kremmen und anderen Städten und Gemeinden, wäre dies gar kein Diskussionsthema.

Die Ortsbeiratsmitglieder der Gemeinde Flatow stellen hiermit den Antrag:

Bei der nächsten Änderung des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes aus kommerziellen Gründen, dieses Versäumnis nachzuholen und diese o. g. Flurstücke Flur 7 Flurstücke 333, 333, 340, 341, 397, 396 und 342 in den Innenbereich aufzunehmen.


Gert Dietrich

Ortsvorsteher

Flatow


Andreas Schulz

Ortsbeiratsmitglied


Andreas Krüger

Ortsbeiratsmitglied